

Nur in einem Falle findet eine Ausnahme von obiger Bestimmung statt: wenn nämlich in einer gewerblichen Anstalt Zeichnungen, Modelle etc. von Angestellten des Besitzers gemacht werden, dann gilt — falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist — letzterer als der Urheber und es bedarf keines Vertrages zwischen ihm und den Künstlern. Letztere müssen aber ihre Arbeiten innerhalb der betreffenden Werkstatt und nicht ausserhalb derselben machen.

Unser Gesetz sagt ferner: Die inländische Industrie soll geschützt werden, daher erstreckt sich die Wirkung desselben nur auf einheimische, deutsche Künstler, oder solche ausländische, die in Deutschland eine Niederlassung haben. Auch müssen die Erzeugnisse stets im Inlande hergestellt sein. Der erste Entwurf des Gesetzes hatte eine andere Fassung und wollte den deutschen Künstler überall schützen, auch wenn die Waaren im Auslande gefertigt wären; allein der Reichstag änderte dies ab.

Hinsichtlich der zweiten Frage: Was wird geschützt? herrschen noch die meisten Unklarheiten. Das Gesetz sagt: jedes gewerbliche Muster und Modell, vorausgesetzt, dass es neu und eigentümlich ist. Die Begriffe „Muster“ und „neu und eigentümlich“ erklärt das Musterschutzgesetz nicht näher, daher entstanden hierüber anfangs, auch bei den Juristen, manche Zweifel.

Durch Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts ist nun folgendes festgestellt:

Alle Muster und Modelle scheiden sich in zwei Gruppen, Geschmacks- und Gebrauchs-Muster. Erstere sind bestimmt, den Schönheits-, Farben- und Formensinn zu befriedigen, bei letzteren handelt es sich einzig um eine neue praktische Einrichtung des Geräths, ohne jede Rücksicht auf Schönheit. Konstruirt Jemand z. B. an einer Tischlampe einen neuen Brenner, der die Leuchtkraft derselben erhöht, so ist das ein Gebrauchsmuster, während ein verzierter Lampenschirm unter den Begriff des Geschmacksmusters fällt. Natürlich kann ein Gegenstand, z. B. der Brenner, wenn er künstlerisch dekoriert ist, beide Begriffe vereinigen. Redner ist entschieden der Ansicht, dass nur die Geschmacksmuster unter das Musterschutzgesetz fallen; auch der preussische Sachverständigen-Verein steht auf diesem Standpunkt, welcher durch die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes gerechtfertigt ist und welchen Standpunkt auch das Reichs-Oberhandelsgericht, wie seine Entscheidung darthut, theilt.

Ob nun ein Muster wirklich schön und geschmackvoll ist, das bleibt in diesem Falle völlig einerlei; wie das Nachdrucksgesetz eine ABC-Fibel so gut schützt, wie Humboldt's Kosmos, so schützt das Musterschutzgesetz eine künstlerisch vielleicht zu verwerfende Zeichnung ebensowol wie eine ästhetische Schöpfung — wenn nur der Urheber mit seiner Arbeit die Absicht verband, durch dieselbe etwas den Farben- und Schönheitssinn Befriedigendes zu schaffen.

Nur dann erfolgt der Schutz nicht, wenn letzteres Kriterium fehlt und die Arbeit rein auf den praktischen Nutzen abzielt. So sind z. B. schutzberechtigt: Kattunmuster (auch die einfachsten nur aus Strichen und Punkten bestehenden, sofern die Art und Weise, wie letztere zusammengestellt sind, neu ist), Teppiche, Tücher, Besätze, Lampenschirme, verzierte Cigarrentaschen, Knöpfe, Albums etc. etc. Dagegen sind unzweifelhaft nicht berechtigt: Albumschlösser, Kaffeebrenner, Cigarrenabscheider u. s. w., immer in dem Falle, dass diese Gegenstände der künstlerischen Dekoration entbehren. Hält man diese Grenze genau fest, so ist gar kein Irrthum möglich. Die neuen Gebrauchsmuster sind übrigens nicht etwa schutzlos, sondern geniessen den Schutz des Patentgesetzes.

Die Bestimmung „neu und eigentümlich“ darf nicht so verstanden werden, als müsste das zu schützende Muster ein nie Dagewesenes sein. Man kann eben ein an sich neues Muster aus ganz bekannten Grundformen zusammensetzen. Es wäre überhaupt unmöglich, nur völlig neu erfundene Sachen zu berücksichtigen. Auch in dem gelehrtesten, modernsten Buche finden sich zuweilen die altbackensten Dinge in neuer Form, längst bekannte Anschauungen werden in den neuesten Erscheinungen der Literatur wieder aufgewärmt, wenn auch mit anderen Worten, und nur selten finden Schriftsteller einen völlig neuen Gedanken; — ebenso verhält es sich mit der Kunstindustrie, die im wesentlichen immer wieder darauf zurückkommt, frühere Elemente in veränderter Form zu kombinieren. Als neu gilt, was in seiner charakteristischen Form bisher noch nicht dagewesen ist. Die grösste Schwierigkeit liegt nur darin, letzteren Umstand klar zu stellen.

(Schluss folgt.)

Patentbeschreibungen.

Jahresuhr mit einmal im Jahre aufzuziehendem Geh- und Schlagwerk.

Von F. A. L. de Gruyter in Amsterdam.

Das Neuartige und Wesentliche der vorliegenden patentirten Erfindung gegenüber der bereits bestehenden sogenannten Har-der'schen Jahresuhr mit Rotationspendel (D. R.-P. 2437) besteht darin, dass die bisher bei genannter Uhr angewendete, ohnedies sehr geringe Kraft, welche das Gehwerk der Uhr, jedoch ohne das Schlagwerk, ein volles Jahr im Gange hielt, nunmehr das Geh- und Schlagwerk nur durch Anwendung einer zweiten Feder von gleicher Stärke über 600 Tage nach einmaligem Aufzuge gehend erhält. Die Möglichkeit für diese Jahresuhr (Stand- und Regulatoruhren von nur 25 cm Höhe an), ein Schlagwerk, welches nicht mehrere Male im Jahre besonders aufgezogen zu

werden braucht, zu schaffen, schien den Sachverständigen seit nahezu 7 Jahren ausgeschlossen und ist durch die vorliegende Erfindung dadurch gelöst, dass die Schluss-scheibe, welche auf Ganz- und Halbschlag berechnet ist, derart eingetheilt und in Verbindung mit der Falle *p*, dem Minutenrad und der Auslösung gebracht wurde, dass dasselbe in 24 Stunden nur eine Umdrehung macht, während es früher in derselben Zeit zwei Umdrehungen machte, mithin die doppelte Kraft brauchte.

Das Gehwerk der in beistehender Zeichnung (Fig. 1) dargestellten Uhr besteht aus dem Federhaus *a* mit 110 Zähnen, dem ersten Beisatzrade *b* mit 66 Zähnen, welches auf dem Sechzehnertrieb *c* sitzt, dem auf dem Zwölfertrieb *e* befestigten zweiten Beisatzrade *d* mit 64 Zähnen, dem dritten Beisatzrade *f* mit 60 Zähnen, welches auf dem Zehnertrieb *g* sitzt und aus dem auf dem Achtertrieb *i* angebrachten

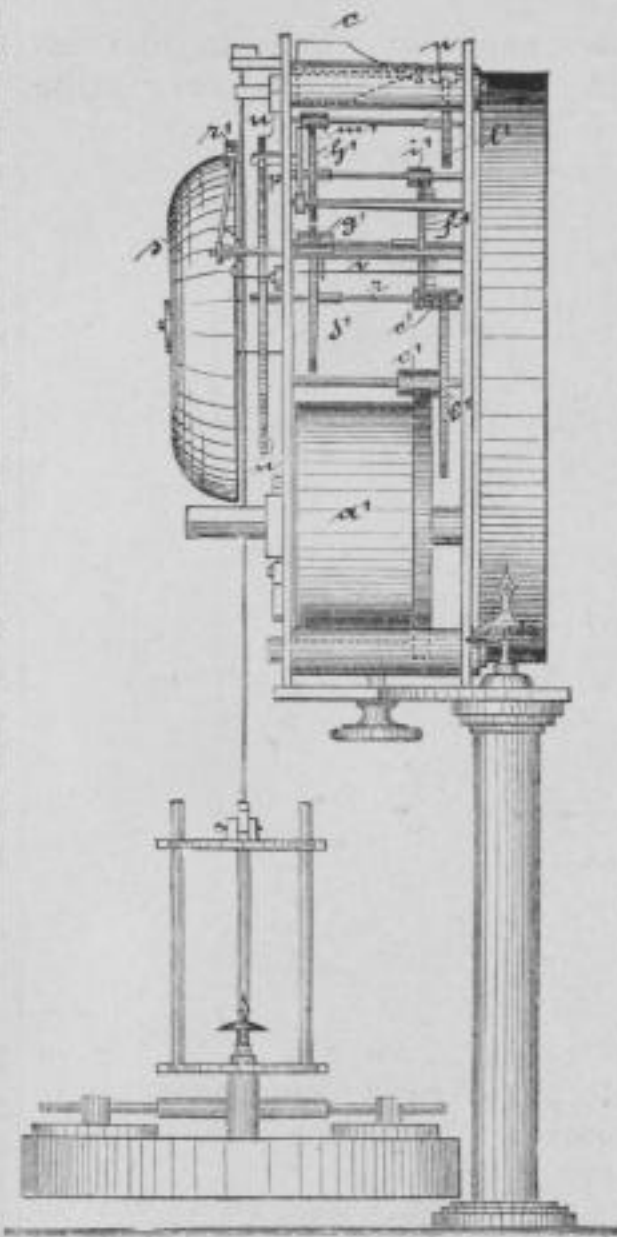


Fig. 1.

Minutenrad *h* mit 96 Zähnen, welches in das Achtertrieb *m* des Gangrades *e* mit 20 Zähnen, die abwechselnd auf den Anker *k* wirken eingreift. Nach dieser Anordnung macht das Federhaus *a* in 75,57 Tagen eine Umdrehung und geht somit auf acht Umdrehungen 604,56 Tage.

Das mit dem Gehwerk verbundene Schlagwerk ist derart angeordnet, dass das Federhaus *a* mit 110 Zähnen in das Zwölfertrieb *c* greift, welches das erste Beisatzrad *b* mit 100 Zähnen trägt; dieses wiederum greift in das Zwölfertrieb *e* des zweiten Beisatzrades *d* mit 90 Zähnen, welches durch das Achtertrieb *g* das Hebnägelrad *f* mit 64 Zähnen in Bewegung setzt. Das Hebnägelrad *f* mit 16 Stiften bewegt durch das Achtertrieb *i* das Fallenrad *h* mit 48 Zähnen, welches endlich in das Achtertrieb *m* des Anlaufrades *l* mit 56 Zähnen greift und so durch das Windfangtrieb *n* mit 7 Zähnen den Windfang *o* in Bewegung setzt.

Auf der Welle *r* des zweiten Beisatzrades *d* des Schlagwerkes sitzt, wie Figur 1 zeigt, die Schlusscheibe *u*. Diese Schlusscheibe *u* bildet in ihrer Anordnung den wesentlichsten Theil der Erfindung; sie ist nicht, wie bisher, mit 12 Einschnitten zum Einfallen der Falle *p* für 90 Schläge auf ihrem ganzen Umkreis versehen, sondern mit 2×12 Einschnitten für 180 Schläge eingerichtet. Die Falle *p* fällt in die Einschnitte des Schlussrades *u* und wird vom Minutenrade jede Stunde zweimal